

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|---------|
| 79/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl des Rats der Stadt im Jahr 2014 | 2 - 10 |
| 80/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telfon-Services der Stadt Lichtenau durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center | 11 - 17 |
| 81/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Biogasanlage in Delbrück-Westenholz | 18 |
| 82/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn - Umweltamt - über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung in Delbrück-Ostenland, Heierweg | 19 - 20 |
| 83/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn - Umweltamt - über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung in Delbrück-Ostenland, Mühlensenner Str. 90 | 21 - 22 |
| 84/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn - Umweltamt - über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel und ein Gastank in Delbrück-Westerloh, Hoppenmeer | 23 - 24 |
| 85/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Einrichtung des Wasser- und Bodenverbandes Sander-Bruch in Paderborn-Sande;
hier: öffentliche Auslage des Plans über das Verbandsgebiet, das neue Mitgliederverzeichnis sowie die Satzung | 25 - 26 |

79/2013

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

33181 Bad Wünnenberg, 08.07.2013

Bekanntmachung

über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl

des Rates der Stadt Bad Wünnenberg im Jahr 2014

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat der Wahlausschuss der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 das Wahlgebiet für die Kommunalwahl im Jahr 2014 in die in der Anlage aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Wahlbezirke wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Menne
(Wahlleiter)



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 3

Bleiwäsche 01

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Bleiwäsche	111	Alte Ziegelei
		Am Brunnen
		Am Friedhof
		Am Hessenbusch
		Am Springsgraben
		Am Stollen
		Am Waide
		An der Kirche
		Auf den Schächten
		Bleistraße
		Bruchstraße
		Christophorusstraße
		Feldrain
		Forsthaus
		Im Heck
		Pott Hofsweg
		Roter Landweg
		Spatecke
		Springsweg
		St. Agathastraße
		Tiefer Weg
		Unter der Hütte
		Wiesengrund
		Zum Sauerland
		Zur Glashütte
		Zur Schweige

Fürstenberg 02

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Fürstenberg	211	Auf der Körte
		Gärtnerstraße
		Hirsehang
		Brunnsteinweg
		Langenweg
		Meerhofer Straße
		Pater-Wilhelm-Schmidt-Weg
		Siedlung Eilern
		Wohlbedacht
	0212	Ellisenhof
		Friedrichsgrund
		Klosterheide

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 4

Fürstenberg 03

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Fürstenberg	3/1	Alte Trift
		Antoniusstraße
		Auf der Esche
		Baumschulweg
		Ellerner Straße
		Grasweg
		Haarener Straße
		Knickweg
		Marienstraße
		Obere Kampstraße
		Sinfield
		Sonnenhang
		Sonnenwinkel
		Tewesweg
		Untere Kampstraße
Gesamt:		

Fürstenberg 04

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Fürstenberg	4/1	Am Kump
		Am Schloßpark
		Antenberg
		Bergheimer Grund
		Birkengrund
		Bleiwäcker Straße
		Freizeitpark
		Glashüttenweg
		Hexenweg
		Höpperfeldweg
		Im Winkel
		Karbach
		Kesselbach
		Kirchenfeldweg
		Kolpingstraße
		Kurhagen
		Marsberger Straße
		Nüllberg
		Pellenberg
		Reisepfad
		Vesperther Trift
		Wasserplatz

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 5

Fürstenberg 05

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Fürstenberg	511	Apothekerstraße
		Brunnenstraße
		Forstenburgstraße
		Hahnenberg
		Hedderhagen
		In den Gärten
		Kirchstraße
		Klimberg
		Kramers Kamp
		Kreuzkamp
		Liborweg
		Ostring
		Pickelstraße
		Poststraße
		Steinstraße

Haaren 06

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Haaren	611	Alte Genossenschaft
		Buchenweg
		Eichenweg
		Fürstenberger Straße
		Helmerer Straße
		Hinter den Zäunen
		Im Futterloch
		Koksberg
		Lindenweg
		Mühlenstraße
		Neubödden
		Salmes Feld
		Stadtdecke
		Taubengrund
		Via Regia
		Windmühlenweg
		Zum Puttenholz

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 6

Haaren 07

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Haaren	711	Bürener Straße
		Dr.-Rickenstraße
		Gartenweg
		Glaserweg
		Grüner Weg
		Heckenweg
		Karlstraße
		Kermelsgrund
		Kirchweg
		Klus
		Meinofusstraße
		Paderborner Straße
		Salzbrunnen
		Sebastianstraße
		Tindeln
		Vitusstraße

Haaren 08

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Haaren	811	Adam-Opel-Straße
		Am Sachsbusch
		Asternstraße
		Braukstraße
		Dahlienstraße
		Fiegenburg
		Fliederstraße
		Fündling
		Ginsterstraße
		Graf-Zeppelin-Straße
		Konrad-Zuse-Straße
		Lupinenstraße
		Narzissenstraße
		Nelkenstraße
		Nordstraße
		Otto-Lilienthal-Straße
		Pfauenstraße
		Schwafener Straße
		Tredde
		Tulpenstraße
		Wewelsburger Straße

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 7

Helmer 09

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Helmer	911	Am Löschteich
		Amsetweg
		Apolloniastraße
		Auf der Schanze
		Baumgarten
		Blumenstraße
		Bönnweg
		Delheimer Straße
		Eggenhof
		Henglarer Straße
		Hochstraße
		Hohldrift
		Im Sterbusch
		Immenhütte
		Königsstraße
		Langostraße
		Sinfeldhöhenstraße
		Stuckenweg
		Ükem
		Westfalenstraße
		Weststraße
		Wolfsecke
		Zum Sonnenborn
		Zur alten Buche

Leiberg 10

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Leiberg	1011	Aiftal
		Am Bleichplatz
		Am Hang
		Am Mühlenbusch
		Am Olivekebach
		Andeper Weg
		Auf dem Rügge
		Bergstraße
		Binsengrund
		Dr.-Rörig-Weg
		Empertalweg
		Försterberg
		Hauptstraße b. Nr. 24
		Hohler Weg
		Kampstraße
		Kleiner Weg
		Landhauspark
		Märchenwald
		Nollenweg
		Ringstraße
		Waldweg
		Wiesenweg
		Zur Heide

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

17. Juli 2013

Nr. 33 / S. 8

Leiberg 11

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Leiberg	111	Am Dorfe
		Am Mörfhof
		Auf dem Hagen
		Auf der Hödde
		Ciemens-Braun-Straße
		Dechant-Jürgens-Straße
		Fasanenweg
		Geseker Weg
		Grüner Winkel
		Hauptstraße ab Nr. 25
		Hüwelweg
		Kleine Trift
		Köpkes Berg
		Kückelberg
		Lindlaufweg
		Lubbert-Schumacher-Straße
		Middendorfweg
		Papenkämpen

Wünneberg 12

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Wünneberg	121	Am Grünen Wege
		Am Kreisel
		Auf der Brede
		Bredenweg
		Christian-Meißner-Weg
		Dr. Deys-Weg
		Hinterm Wall
		Mordian-Loer-Weg
		Pfarrer-Wacker-Straße
		Rentmeister-Wilhelm-Weg
		Wallberg

Wünneberg 13

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Wünneberg	13\1	Am Kirchplatz
		Am Stadtwall
		Burgstraße
		Eddinghausen
		Fernblick
		Schöne Aussicht
		Stadtring
		Zum Antoniusheim
		Zum Schlankeberg

Wünneberg 14

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Wünneberg	14\1	Auf dem Rügge
		Bruchwiese
		Friedrichstraße
		Geroldstraße
		Golmekeweg
		Heuweg
		Josefstraße
		Leiberger Straße
		Leostraße
		Maikäferweg
		Quenweg
		Schützenstraße

Wünnenberg 15

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Wünnenberg	1511	Am Südheng
		Im Sintfeld
		Mittelstraße
		Mühlenberg
		Rosenstraße
		Schäferstraße
		Schulstraße
		Zinsdorfer Weg

Wünnenberg 16

Stadtteil	Wahlbezirk Nr.	Straße
Wünnenberg	1611	Am Kurpark
		Am Sportplatz
		Am Stadberg
		An der Grotte
		Forsthaus Waldbach
		Grabenstraße
		Hasselberg
		Hoppenberg
		Im Aatal
		Im Hasselkamp
		In den Erlen
		Tannenweg
		Unter der Grotte
		Unter der Stadtmauer
		Waldblick

80/2013

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services der
Stadt Lichtenau durch das von der Stadt Paderborn betriebene
telefonische Service-Center (TSC)**

Zwischen

der Stadt Lichtenau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Merschjohann
geschäftsansässig: Lange Straße 39, 33165 Lichtenau,
nachstehend „Stadt Lichtenau“ genannt

und

der Stadt Paderborn

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Paus
geschäftsansässig: Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,
nachstehend „Stadt Paderborn“ genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Telefon-Services der Stadt Lichtenau durch die Stadt Paderborn geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit und die telefonische Servicequalität der Stadt Lichtenau zu verbessern.

Ab dem 11. April 2013 übernimmt das TSC der Stadt Paderborn den telefonischen Service für die zentrale Rufnummer +49 5295 89-0 der Stadt Lichtenau.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrem telefonischen Service-Center (TSC) den Telefonservice der Stadt Lichtenau in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das TSC der **Stadt Paderborn** nimmt für die Stadt Lichtenau Anrufe unter der Rufnummer +49 5295 89-0 entgegen und stellt dafür die im TSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Weitere Durchwahlnummern können zukünftig nach vorheriger Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern übernommen werden.

Für die Stadt Lichtenau wurde im Wissensmanagement CityCall115 der Firma Sitepark ein eigener Mandantenbereich mit Informationen zu den Dienstleistungen der Stadt Lichtenau angelegt. Auf der Basis dieser Informationen werden die eingehenden Anfragen und vorgebrachten Anliegen von Bürgerinnen und Bürger an die Stadt Lichtenau im TSC möglichst abschließend bearbeitet.

Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird der Anruf vom TSC an die zuständige Stelle bei der Stadt Lichtenau qualifiziert weitergeleitet oder es wird - soweit der Anrufer bzw. die Anruferin es wünschen – das Anliegen per elektronischer Nachricht an die Stadt Lichtenau mit der Bitte um zeitnahe Bearbeitung übermittelt. Die Telefondurchwahlen der Beschäftigten der Stadt Lichtenau können dem Anrufer vom TSC genannt werden.

Die Stadt Paderborn teilt der Stadt Lichtenau vorzugsweise per E-Mail Wissenslücken und Verbesserungsvorschläge zum Wissensmanagement mit.

Den Anruferinnen und Anrufern werden bei Bedarf die Online-Dienste, welche die Stadt Lichtenau über Ihren Internetauftritt www.lichtenau.de zur Verfügung stellt, zur direkten Erfassung und Weiterleitung durch das TSC angeboten.

Zur Aufgabenerledigung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TSC notwendige Zugriffsberechtigungen auf DV-Verfahren (Datenverarbeitungsverfahren), die bei der Stadt Lichtenau im Einsatz sind.

Das TSC der Stadt Paderborn kann abgesprochene telefonische Eskalationskanäle und Notfallnummern zur Stadt Lichtenau nutzen.

(2) Die **Stadt Lichtenau** schafft die technischen Voraussetzungen, dass die von ihr betriebene Rufnummer +49 5295 89-0 direkt und dauerhaft zur TK-Anlage (Telekommunikationsanlage) der Stadt Paderborn weitergeleitet wird.

Weitere Durchwahlnummern können nach vorheriger Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern weitergeleitet werden.

Die Stadt Lichtenau stellt dauerhaft die Aktualität der Informationen in ihrem Mandantenbereich der Wissensdatenbank CityCall115 sicher.

Die Stadt Lichtenau verpflichtet sich, die von der Stadt Paderborn mitgeteilten Wissenslücken und Verbesserungsvorschläge zum Wissensmanagement (§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung) innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen ab Mitteilung zu bearbeiten und die notwendigen Informationen im Wissensmanagement zu ändern oder zu ergänzen.

Die Stadt Lichtenau stellt dem TSC der Stadt Paderborn Informationen zu aktuellen Ereignissen, die den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lichtenau betreffen und bei der Stadt Lichtenau für ein erhöhtes Anrufaufkommen sorgen können, unaufgefordert und zeitnah mit einem Vorlauf von mindestens einem Werktag in der für eine ordnungsgemäße Auskunftserteilung notwendigen Form per E-Mail an tscmail@paderborn.de zur Verfügung.

Die Zugangsvoraussetzungen für die vom TSC der Stadt Paderborn genutzten Lichtenauer DV-Verfahren sind von der Stadt Lichtenau auf eigene Kosten zu realisieren.

§ 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Paderborn stellt mit ihrem telefonischen Service-Center eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr sicher. Die Stadt Lichtenau nimmt ab Beginn der Telefoniedienstleistungen durch die Stadt Paderborn folgende Erreichbarkeitszeiten in Anspruch:

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Eine Änderung der Erreichbarkeitszeiten ist nach vorheriger Absprache zwischen den Kooperationspartnern jederzeit ohne Änderung dieser Vereinbarung möglich.

Das TSC der Stadt Paderborn strebt an, während der Erreichbarkeitszeiten mindestens 80 % der eingehenden Anrufe entgegenzunehmen.

Außerhalb der vereinbarten Telefonzeiten wird ein für die Stadt Lichtenau individuell erstelltes Ansagenmanagement geschaltet.

Die Bearbeitung der im TSC der Stadt Paderborn für die Stadt Lichtenau eingehenden Anrufe erfolgt nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Paderborn eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen.

Über die Anrufrufen und sonstige relevante Daten liefert die Stadt Paderborn quartalsweise Statistiken an die Stadt Lichtenau.

§ 4 Technik

Die Anrufe für die Stadt Lichtenau über die Rufnummer +49 5295 89-0 werden dauerhaft zur TK-Anlage der Stadt Paderborn umgeleitet. Weitere Durchwahlnummern können nach vorheriger Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern umgeleitet werden.

Die anfallenden Kosten für die Ersteinrichtung sowie für technische Änderungen und Anpassungen im Callflow trägt die Stadt Lichtenau.

Die Kosten für notwendige Änderungen und Updates des eingesetzten Wissensmanagements sowie für die Bereitstellung und Änderung eigener DV-Verfahren trägt die Stadt Lichtenau.

Den Anschluss an verschiedene DV-Verfahren ermöglichen die Kooperationspartner unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs.

Die Stadt Paderborn übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem TSC eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten dem anderen Partner bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 5 Personal

Die Stadt Paderborn stellt das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderliche und qualifizierte Personal bereit.

Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Lichtenau erstattet mit dem nach Absatz 3 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Paderborn, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelungen in §§ 2 (2) und 4 dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

(2) Grundlage für die Kostenberechnung bildet der Minutenarbeitspreis einer Normalarbeitskraft nach Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 8 nach den Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Die Personalkosten berechnen sich auf der Basis eines Mittelwertes zwischen der Entgeltgruppe 8 TVöD und der Besoldungsgruppe A8.

(3) Die abzurechnenden Kosten werden auf der Basis eines Preises von 0,71 EUR (in Worten: einundsiebzig Cent) pro Minute zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart. Abgerechnet werden die reine Gesprächsdauer sowie die durch Dienstvereinbarung festgelegte und die zur abschließenden Bearbeitung des Anrufer-Anliegens notwendige Nachbearbeitungszeit der Service-Mitarbeiterinnen und Service-Mitarbeiter.

Lt. Dienstvereinbarung über den Betrieb eines telefonischen Service-Centers (TSC) bei der Stadtverwaltung Paderborn vom 06.04.2009 erhalten die Service-Mitarbeiterinnen und Service-Mitarbeiter nach jedem Telefonat eine Nachbearbeitungszeit von mindestens 30 Sekunden automatisch zugeteilt. Änderungen der genannten Dienstvereinbarung können Auswirkungen auf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung haben und sind bei einem Eintreten zwischen den Kooperationspartnern neu zu verhandeln.

Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist von der Stadt Lichtenau der jeweilige Minutenpreis zzgl. der zu entrichtenden Umsatzsteuer zu zahlen bzw. nachzuentrichten.

Die Gesprächsminuten zzgl. der Nachbearbeitungszeit, die das TSC für die Stadt Lichtenau leistet, werden durch die Stadt Paderborn vierteljährlich, beginnend mit dem Start der Dienstleistung auf der Grundlage von statistischen Auswertungen abgerechnet. In diesem Betrag sind alle unter Abs. 2 genannten Kosten sowie Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern enthalten.

(4) Sollten über die unter Absatz 3 aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten anfallen, z. B. aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen der Anforderungen einer der Kooperationspartner, so ist über eine Kostenerstattung neu zu verhandeln.

(5) Die von der Stadt Lichtenau zu entrichtenden Beträge sind erstmalig im Juli 2013 für Leistungen des 2. Quartals 2013 auf das Konto 778 bei der Sparkasse Paderborn-Detmold, BLZ 47650130 gegen Rechnung zu überweisen. Änderungen der Bankverbindung haben keine Auswirkungen auf die Zahlungspflicht und werden von der Stadt Paderborn rechtzeitig mitgeteilt.

Danach sind die vierteljährlichen Zahlungen von der Stadt Lichtenau jeweils gegen Rechnung vorzunehmen. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Wochen nach Rechnungserhalt.

§ 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten durch das TSC ist in Bezug auf die aus Lichtenau kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im TSC mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

Die beim TSC gespeicherten personenbezogenen Daten der Stadt Lichtenau sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei den durch das TSC gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen erfolgt dies nach Ablauf von sechs Monaten.

§ 8 Haftung

Die Stadt Paderborn stellt die Stadt Lichtenau von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte der Stadt Lichtenau gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Paderborn wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

Die Stadt Paderborn haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Lichtenau zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für einen der beiden Kooperationspartner nicht mehr zumutbar ist oder wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Können sich die Partner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

(2) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Kooperationspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.

(3) Hält einer der Kooperationspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Kooperationspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie der Kreis Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Paderborn, den 01.07.2013

Lichtenau, den 01.07.2013

Stadt Paderborn



Heinz Paus
Bürgermeister Heinz Paus

Stadt Lichtenau



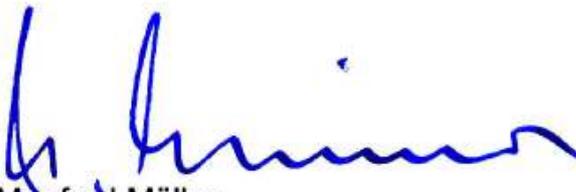
(L.S.)

Dieter Merschjohann
Bürgermeister Dieter Merschjohann

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2009 (GV. NRW. S. 380) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services der Stadt Lichtenau durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center (TSC).

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services der Stadt Lichtenau durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center (TSC) vom 01.07.2013 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 09.07.2013



Manfred Müller

Landrat

81/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02676-12-14

Immissionsschutz

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung
(Biogasanlage), mit einer Durchsatzkapazität weniger als 100 Tonnen je Tag und einer
Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr
in 33129 Delbrück**

Die Brunnert Biogas GbR, Talweg 2, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort in der Westenholz, Flur 10, Flurstück 69, die Genehmigung nach § 6/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) einschließlich der zugehörigen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 und 1.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

82/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01404-13-14

Immissionsschutz

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung um 25.400 Plätze auf insgesamt 65.000 Junghennenplätze in dem bestehenden Stall in 33129 Delbrück, Heierweg, Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 26

Herr Rainer Krietenbrink beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 65.000 Legehennenplätzen durch die Erweiterung in den bestehenden Stallgebäude um 25.400 Plätzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1.2.1, Verfahrensart G als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 25.07.2013 bis einschließlich 26.08.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Raum 301, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.09.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmi-

gungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

08.10.2013 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.2.2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

83/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

Aktenzeichen
66.6/01500-13-14

Immissionsschutz

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung um 33.900 Junghennenplätze, 6.150 Enten (Mastgeflügel) und 3.000 Elterntiere auf insgesamt 69.000 Junghennenplätze, 10.000 Enten und 4.000 Elterntiere in den bestehenden Ställen in 33129 Delbrück, Mühlensenner Str. 90, Gemarkung Ostenland, Flur 19, Flurstück 111

Herr Rainer Krietenbrink beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 69.000 Junghennenplätze, 10.000 Enten und 4.000 Elterntiere durch die Erweiterung in den bestehenden Stallgebäude um 33.900 Junghennenplätze, 6.150 Enten (Mastgeflügel) und 3.000 Elterntiere.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1.2.1, Verfahrensart G als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 25.07.2013 bis einschließlich 26.08.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Raum 301, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.09.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

15.10.2013 ab 09.30 Uhr

anberaamt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)**

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.2.2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

84/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/00478-13-14

Immissionsschutz

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 84.000 Mastgeflügelplätzen und 1 Gastank mit 7.000 l in 33129 Delbrück, Hoppenmeer, Gemarkung Westerloh, Flur 1, Flurstück 8

Der Betrieb Geflügel N + C Rolf GbR beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit insgesamt 84.000 Mastgeflügelplätzen und eines Gastanks mit 7.000 l.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Tierhaltungsanlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1.3.1, Verfahrensart G als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 25.07.2013 bis einschließlich 26.08.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Raum 301, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.09.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmi

gungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

10.10.2013 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die v.g. Tierhaltungsanlage bzw. Gastankanlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.3.2 bzw. 9.1.4 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

85/2013

Bekanntmachung

Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes Sander-Bruch in Paderborn-Sande

Die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet soll künftig durch den Wasser- und Bodenverband Sander-Bruch durchgeführt werden. Hierzu soll der Wasser- und Bodenverband Sander-Bruch neu errichtet werden. Das zukünftige Verbandsgebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 14 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 bekannt gemacht.

Der Plan über das Verbandsgebiet sowie das neue Mitgliederverzeichnis und die neu gefasste Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sander-Bruch liegen in der Zeit vom

**29.07. bis 23.08.2013
bei der Kreisverwaltung Paderborn - Umweltamt -,
Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Zi. 813,**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt -

Paderborn, den 10.07.2013

Im Auftrag

gez.

Kasmann

